



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-722-016601

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Anhebung der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen bei Privatbehandlung begehrt.

Die Petentin erklärt, dass ihre Therapeutin den Gebührensatz von bisher 2,3 auf 2,6 wegen steigender Kosten angehoben habe. Diese Differenz werde jedoch weder von der privaten Krankenversicherung noch von der Beihilfestelle erstattet. Die Gebührenordnung für Psychotherapie müsse daher dringend geändert werden, denn es könne nicht sein, dass die gesetzlichen Krankenkassen wesentlich mehr zahlen, während die Beihilfe bzw. die privaten Krankenkassen dies nicht täten und die Differenz vom Beihilfeberechtigten bzw. privat Krankenversicherten zu zahlen sei. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 127 Mitzeichner fand und in 47 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Abrechnungsgrundlage für die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen bei Privatbehandlung ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. die Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten (GOP), die ihrerseits auf die GOÄ verweist. Es trifft zu, dass die GOÄ-Vergütung für psychotherapeutische Leistungen seit dem Jahr 1996 nicht angepasst wurde. Derzeit gibt es im BMG keine konkreten Planungen zur Novellierung der GOÄ.



Die Bundesärztekammer und der PKV-Verband erarbeiten momentan einen gemeinsamen Vorschlag, der als fachliche Grundlage für eine Modernisierung der GOÄ herangezogen werden könnte. Sobald der Vorschlag vollständig (d.h. mit konsentierten Preisen) vorliegt, wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt mit Blick auf die obigen Darlegungen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen, um sie auf das Anliegen aufmerksam zu machen.